



§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
- durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bring-System werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammel-einrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.

- (2) Dem Bring-System unterliegen

- folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - Altpapier
 - Altmetalle, sofern es sich um keine Verkaufsverpackungen handelt
 - Altholz aus dem Innenbereich
 - Altfette in haushaltsüblichen Mengen
 - CD's, DVD's, Toner
 - Elektro- und Elektronikschrott
 - Korken
 - Kühlgeräte
 - Hartkunststoffe aus PP und PE, sofern es sich um keine Verkaufsverpackungen handelt
 - Fotovoltaik-Elemente
- folgende Abfälle zur Beseitigung:
 - Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen
- Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Starterbatterien, Leuchtstoffröhren, Energie- sparlampen, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammel-einrichtungen gebracht werden.
- (2) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammel-einrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.

- (2) Dem Holsystem unterliegen

- folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang):
 - Bioabfälle

- Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 und 3 getrennt erfasst werden
 - Restmüll,
 - Nachtspeicheröfen

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Bioabfälle sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

⁴Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

- graue Normgefäße mit braunem Deckel mit 120 l Füllraum
- graue Normgefäße mit braunem Deckel mit 240 l Füllraum

⁵Die Bioabfälle können über die vom Landkreis ausgegebenen Papier-tüten in die zugelassenen Behältnisse eingegeben werden.

- (2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 1 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 4 Nr. 1 – 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- graue Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum
- graue Müllnormtonnen mit 240 l Füllraum
- graue Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum

- (3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zulässigen Restmüllsäcken mit 70 Liter Füllraum zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, wo sie zu erwerben sind. ³Ist im Einzelfall die Entsorgung mittels einer Restmülltonne unzumutbar, kann der Landkreis eine Entsorgung mittels Restmüllsäcken zulassen.

- (4) Abfälle zur Beseitigung unter § 13 Abs. 2 Nr. 2 Spiegelstrich 2 sind am Grundstück zur Abholung breitzustellen und werden nach Terminvereinbarung von einem beauftragten Dritten abgeholt.

- (5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenz-gläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. ²Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss ein Bioabfallbe-hältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 - 2 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 – 3 vorhanden sein. ²Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.

³Die Anschlusspflichtigen haben beim Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Bioabfall- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Bio- bzw. Restmüll-menge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer ange-messenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 muss für Privathaushalte eine Bioabfall-behältniskapazität von mindestens 12 Litern und eine Restmüllbe-hältniskapazität von mindestens 15 Litern für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person bereitgestellt werden.

²Für alle Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen ist § 7 Abs. 2 GewAbfV maßgeblich.

³In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsge-rechten Feststellung des Behältervolumens nach den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen treffen.

⁴Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Rei-semüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkte, Konzerte etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer er-mittelt.

- (3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für aneinander angrenzende Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Bioabfallbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 - 2 und eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 gestatten, wenn

- sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der anfallenden Abfall-entsorgungsgebühren verpflichtet und
- mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 1 und Abs. 2 gegeben ist und
- sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Bio- und Restmüll-mengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Bio- bzw. Restmüll-behältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

- (4) Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Bioabfallbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 - 2 und der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 3 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 3 festlegen.

- (5) Den Anschlusspflichtigen werden die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl zur Verfügung gestellt. ²Die Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. ³Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbe-hältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Be-rechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

- (6) Die Bio- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der je-weils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets ge-schlossen zu halten. ²Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glü-hende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben wer-den.

- (7) Die Bio- und Restmüllbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag vor dem Grund-stück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grund-stücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwie-rigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungs-gemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstel-lung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig ab-geholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt-gegeben.

- (2) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfall-arten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge fest-legen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungs-anlagen zu bringen. ²Der Landkreis gibt die zugelassenen Anlagen be-kannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

- (2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Besei-tigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfas-sung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmä-ßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzweckmä-ßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erforderlich wären.

- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Her-unterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erschei-nenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsor-gungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebühren-satzung.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
- den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
- den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nach-kommt,
- gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,